



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 4:

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 17. Mai 2006 über neue gesetzliche Regelungen bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen informiert.

Über die Annahme von Zuwendungen, d. h. von Spenden und Schenkungen hat nach den neuen Regelungen des § 78 Abs. 4 GemO ausschließlich der Gemeinderat zu entscheiden.

Der Kindergarten Weisenbach hat am 03. Mai 2024 folgende Geldspende erhalten, über die im Einzelnen zu entscheiden ist:

⇒ Am 03. Mai 2024 einen Betrag von 50 Euro von Rita und Alfred Großmann, [REDACTED] zugunsten des Kindergartens Weisenbach.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Annahme der Geldspende nicht der Eindruck entstehen, dass diese in einem unlauteren Zusammenhang mit der Dienstaussübung steht und das amtliche Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die eingegangene Geldspende anzunehmen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, folgende Geldspende anzunehmen:

1. Die eingegangene Spende über 50 Euro zugunsten des Kindergartens Weisenbach von den Eheleuten Alfred und Rita Großmann, [REDACTED], Weisenbach.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 09.06.2024  Manuela Frorath Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 09.06.2024  Daniel Betsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am</p>
---	---	---